

2. Die Verfolgung

Studentenkrawall in Montauban.

Gleich im ersten Jahre der selbständigen Regierung Ludwigs brach die eigentliche Verfolgung über eine der festesten Burgen des Protestantismus im Mittage Frankreichs herein. Das traurige Schicksal der Stadt Montauban ist wie ein Vorspiel der grösseren Handlung, in dem sich schon alle wesentlichen Züge dieser letzteren in verjüngtem Masse andeuten

Die wohlhabende, Gewerbe fleissige Stadt Montauban, die noch heute eine zahlreiche reformierte Gemeinde beherbergt, war dazumal fast ganz protestantisch und war besonders stolz auf die blühenden evangelischen Lehranstalten, die von weit her eine fröhliche, wissensdurstige Jugend herbeizog. Die Jesuiten hatten nicht geruht, bei ihnen das städtische Kollegium ebenso wie in Nîmes und anderen protestantischen Städten die Hälfte eingeräumt war. Und einmal im Mitbesitz, verstanden sie es, Fuss für Fuss weiter vorzudringen und ihren Anteil auszudehnen. Zu dem jesuitische Studienplan gehörte bekanntlich auch die Aufführung von Schulkomödien. Im Jahre 1661 gefiel es den Eindringlingen, ihre Schaubühne mitten auf dem Hof des Kollegiums aufzuschlagen, der bis dahin unbestritten im alleinigen Gebrauch der protestantischen Lehrer und Schüler gewesen war, die hier zwischen den Unterrichtsstunden Luft zu schöpfen pflegten. Wie leicht erklärlich, kam es zu Reibereien, bei denen einige Studenten der Akademie von der städtischen Obrigkeit verhaftet wurden. Aber dies verstieß gegen die wirklichen oder wenigsten von jeher beanspruchten Rechte der akademischen Jugend, die nur vom akademischen Senat gerichtet sein wollte. Und die jungen Leute liessen sich hinreissen, ihre Genossen aus dem städtischen Gefängnis zu befreien. Magistrat und Professoren hatten das Ihrige getan, um dem Aufruhr vorzubeugen und die Ruhe herzustellen. Aber der Intendant, einer jener ursprünglich Breslauer Hotmans (Uthmanns), die während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts in Frankreich auf beiden Seiten eine hervorragende Rolle spielten, bewirkte durch seine Berichte nach Paris den Befehl, dass das Kollegium zur Strafe ganz an die Jesuiten auszuliefern und die protestantische Akademie nach Puylaurens zu verlegen wäre. Dieser Befehl eintreffend, als jener unbedeutende Krawall fast vergessen war, erregte die Stadt aufs tiefste. Es ging nicht ohne einen Zusammenlauf der unruhigen Menge ab, den aber auch diesmal wieder die Geistlichen und angesehene Bürger von der reformierten Partei ohne Zwischentreten der staatlichen Obrigkeit stillten, um sodann, gehorsam einem königlichen Befehl, den der Intendant ihnen nicht einmal im Wortlaut mitzuteilen sich herabliess, die Schlüssel des von der Stadt aufgeführten und bisher erhaltenen Gebäudes abzuliefern. Die Jesuiten zogen unbehelligt und triumphierend ein. Die Akademie wanderte, wenn auch mit bitteren Empfindungen, fromm ergeben aus.

Strafgericht über Montauban.

Aber der Umstand, dass einige Bürger zu murren, ein paar rasch unterdrückte vorlaute Stimmen an die heldenmütige Verteidigung der Stadt im Jahre 1521 zu erinnern gewagt hatten, war Anlass zu einer kriegerischen Besetzung von Montauban. Als wäre diese Stadt im Sturm genommen, wurde sie mit fünftausend Mann zu Fuss und zu Pferde belegt und der Willkür und Erpressung der Soldaten preisgegeben. Der Befehlshaber war noch derselbe Marquis von St. Luc, der vor zehn Jahren im Krieg der Fronde nach einer schweren Niederlage in der königlich gesinnten Stadt Schutz und Aufnahme gefunden hatte. Noch zeugten die von den Bürgern und Studenten gegen die Frondeurs freiwillig aufgeworfenen Schanzen von der unerschütterten Treue der Stadt, die damals vom wesentlichem Einfluss auf den Sieg der königlichen Sache im Süden gewesen war. Umsonst berief sich der Magistrat darauf vor dem König wie vor der Königin Mutter, welche Montauban persönliche Zuflucht gewährt hätten. Das Verderben der Stadt war beschlossen.

Erste Verwendung der gestiefelten Bekehrer.

Zum ersten Male begegnet uns bei dieser Gelegenheit das schmählige Verfahren, welches eigentlich zu den Grundzügen der nun anbrechenden Verfolgung gehört. Man legte die Soldaten nur bei den Protestanten ein, befreite aber sofort diejenigen von der Quartierlast, die sich zur Verleugnung ihres Glaubens entschlossen, und vermehrte mit den auf diese Art frei werdenden Soldaten die Besatzung derer, welche treu blieben, bis diese aller Vorräte und Geldmittel entblösst und in die äusserste Verzweiflung getrieben waren. Da dieses Monate lang fortgesetzt wurde, kann man sich vorstellen, dass eine Reihe von Bekehrungen erfolgte. Zugleich wurde aber der Wohlstand untergraben und einen grosse Anzahl ihrer wohlhabendsten und besten Bürger zur Flucht gedrängt. Da auch die Rechte der freien städtischen Verfassung wesentlich beschränkt wurden, ging Montauban aus diesen unglücklichen Wirren in vollständig veränderter, gebrochener Gestalt hervor und hat sich nie wieder völlig erhoben.

Gleich sei vorab erwähnt, dass die höheren Lehranstalten der Protestanten auch an andern Orten eine nach der anderen ebenso gewaltsam im Laufe der beiden folgenden Jahrzehnte diesen genommen und den Jesuiten überwiesen wurden. Gleich in den ersten Jahren folgten dem Kollegium von Montauban die von Castres und von Nîmes (17. und 28. November 1664).

Vergewaltigung der Protestanten in Gex.

Kaum hatten sich die Gemüter wieder etwas beruhigt, da brach das Unwetter in der kleinen Grafschaft Gex los, von der früher berichtet ist, dass Heinrich IV. sie 1601 von Savoyen erwarb und auf sie, die unter bernischer Herrschaft reformiert worden war, sofort das Edikt von Nantes ausdehnte, das zunächst nur den wenigen Katholiken zu gut kam. Es scheint allerdings, dass dort die Protestanten in der letzten Zeit ihr Kirchenwesen wesentlich erweitert hatten. Denn während in dem oben erwähnten Verzeichnis der evangelischen Kirchen von 1537 das Kolloquium Gex, das erste der Provinz Burgund, nur 11 Kirche zählt, ausser denen noch einige nicht besonders besetzte so genannte verbundene (annexes) gewesen sein mögen, gab es im Jahre 1661 deren 25. War schon länger den Protestanten in Gex das Recht der Berufung an die gemischte Kammer von Grenoble bestritten worden, weil das Edikt dort angeblich nicht gelte, so fand infolge der Anweisung von 1661 die römische Geistlichkeit heraus, dass für den Gottesdienst in allen diesen Kirchen die gesetzlichen Grundlagen fehlten, sie also sämtlich zu der Klasse der angemassten gehörten. Man stellte den Antrag, sie zu schliessen. Die Kommissare waren geteilter Ansicht; aber der katholische Kommissar war zugleich Intendant der Provinz, gegen den ein einfacher protestantischer Edelmann nichts vermochte! Am 16. Januar 1662 wurden von 25 Kirchen 23 vorläufig geschlossen. Nur zwei als Bezirksstätten (lieux de beailliage) für den Gottesdienst erlaubt. Und am 23. August desselben Jahres wurde diese vorläufige Entscheidung durch ein langes Erkenntnis, das bei allem Schein juristischer Gründlichkeit auf die Einreden der Gegner gar nicht eingeht, bestätigt. Die dreiundzwanzig Tempel wurden unverzüglich nieder gerissen. Und das geschah in einem Ländchen, von dem jeder wusste, dass es seit hundert Jahren erst rein evangelisch gewesen und noch bis zuletzt überwiegend protestantisch war. Aber nicht genug! Auch hier geht ein bezeichnender Zug der damaligen Verfolgung nebenher, der jener Einquartierung in Montauban würdig zur Seite tritt. Unter dem Vorwand, dass die Katholiken des Ländchens Gex sehr arm und gerade jetzt nicht in der Lage wären, die geliehenen Kapitale, zu deren Aufnahme sie gezwungen gewesen waren, zurückzuzahlen, ward ihnen unterm 25. Januar 1662 durch königlichen Befehl ein dreijähriger Aufschub bewilligt, während dessen kein protestantischer Schuldner mahnen durfte. Fürwahr ein feiner Wink für die getreuen Untertanen! Auf der einen Seite die besondere Gnade des Königs und ein dreijähriger Aufschub für alle Schulden; auf der anderen nichts als Ungnade, Schaden und Druck. Wer kann sich wundern, wenn nicht alle widerstanden!

Prüfung der Rechtstitel für die einzelnen Kirchen.

Die sittliche Empörung über diese unerhörte Unterdrückung eines harmlosen Bergvolkes, das den Genfer See und das freie Waadtland zu seinen Füßen liegen sehen konnte, ging durch das ganze protestantische Europa! Inzwischen schritt die Politik Ludwigs ihren Weg unbeirrt vorwärts. Am 07. August 1662 ward vorgeschrieben, dass der Nachweis des Rechtes auf Gottesdienst für einen bestimmten Ort, wenn die Bewohner sich auf die behauptete Übung desselben in dem vom Edikt festgesetzten Jahren steiften, stets nur durch glaubhafte Urkunden, nicht aber durch Zeugenaussagen und durch Berufung auf allgemeine Kundbarkeit geführt werden könnte. Wieder ein harter Schlag für Hunderte von Gemeinden! Die Vorfahren, als glücklich bei der ersten Durchführung des unwider-ruflichen Edikts die Anerkennung ihres Anspruchs durchgesetzt war, hatten nicht daran gedacht, sich und ihre Nachkommen gegen nachträgliche sophistische Einreden sicher zu stellen! Inzwischen waren zwei Menschenalter dahin gegangen. Man hatte sich daran gewöhnt, den bestehenden Zustand als fest begründeten, zweifellosen anzusehen. Und nun plötzlich sollte voreingenommenen Richtern der aktenmässige Beweis seiner Berechtigung in aller Form geliefert werden! Weil es nicht möglich war, ihn in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, wurden bald hier, bald dort evangelische Kirchen geschlossen und meist auch sofort niedergerissen. Doch kam es auch vor, dass Urkunden, die den Geistlichen vorgelegt waren, im Geschäftsgang verschwunden oder, nachdem man sie für ungenügend erklärt hatte, auf richterliches Erkenntnis hin vernichtet wurden.

Einmal gewöhnt an das Ungeheuerliche einer derartigen Gesetzgebung und Verwaltung, von der, Gott Lob! in unserer Zeit man sich schwer eine Vorstellung machen kann, haben einzelne neuere Darsteller dieser Geschichte angegeben, dass am 11. Januar 1663 alle zum Katholizismus übertretenden Protestanten kurzweg von der Verpflichtung befreit wären, ihre Schulden an die bisherigen Glaubens-genossen abzutragen. Das ist nun nicht richtig. Aber es war schon hart genug, dass durch den

königlichen Befehl von jenem Tage die Austretenden mit diesem Schritt sofort von allem Anteil an den Gemeindeschulden befreit wurden, selbst wenn sie bei der Aufnahme der Anleihe oder der Aufwendung der Kosten, um die es sich handelte, persönlich mitgewirkt hatten. Auch wurde jener dreijährige Aufschub in der Bezahlung der Schuldkapitale, den 1662 die katholischen Bewohner der Grafschaft Gex erhielten, bereitwillig auf weite Strecken der Monarchie ausgedehnt wenn die Intendanten darum ersuchten; wie z.B. auf die Provinz Languedoc am 16. August 1666 und auf Guienne am 21. Januar 1668.

Das Gesetz gegen die Rückfälligen.

Weit mehr als diese beiläufige Bestimmung über eine reine Geldangelegenheit regte die Gemüter die königliche Entscheidung auf, welche kurz nachher (April 1663) die schon Jahrzehnte hindurch mit leidenschaftlicher Zähigkeit von der katholischen Geistlichkeit betriebene Frage wegen der Rückfälligen (Relaps) in ihrem Sinne beantwortete. Musste durchaus den einmal vorhandenen Reformierten eine gewisse Duldung gewährt werden, so meinte man, diese mindestens auf diejenigen Anhänger des ketzerischen Glaubens beschränken zu müssen, denen in ihrer Geburt und Erziehung erklärende und mildernde Umstände zur Seite ständen. Dass auch Gliedern der katholischen Kirche, die in dieser erzogen und unterrichtet waren, frei stehen sollte, zu dem falschen Glauben abzufallen, kam der katholischen Geistlichkeit, der in ihrer herrschenden Mehrheit der Begriff der christlichen Duldsamkeit noch gar nicht aufgegangen war, schon unbegreiflich vor. Aber am meisten verabscheute sie die Fälle, in denen Personen, nachdem sie von der reformierten zur katholischen Kirche übergetreten waren, nachher zu dem verleugneten Glauben zurückfielen. Auch die reformierte Kirche verbarg sich nicht, dass in dieser Richtung Missbräuche nahelagen und wirklich vorkamen. Sie hatte besondere Vorsichtsmassregeln und Probezeiten für derartige Fälle angeordnet. Aber unbedingt verbieten konnte sie die Wiederaufnahme einmal ausgetretener Gemeindeglieder nicht. Davon zu schweigen, dass selbstverständlich auf katholischer Seite nicht daran gedacht wurde, den Über- oder Rücktritt zu ihr auszuschliessen oder zu erschweren. Wenn evangelische Bräute katholische Männer oder umgekehrt zum Bekenntnis ihrer Verlobten übertraten, weil sie nur so zu einer gültigen Eheschliessung gelangen konnten, so erlagen sie einer Versuchung und verdienten strengen Tadel. Wenn sie nun nachher reumütig zurückkehrten, hätte die Kirche sie zurückweisen sollen? Bei der strengen Zucht, die der reformierten Kirche eigen ist, war in diesem Fall nur durch öffentliche Kirchenbusse die Wiederaufnahme zu erlangen; und selbst dieser musste eine längere Probezeit vorhergehen. Mehr konnte nicht verlangt werden. Oder hätte jener Prediger in Châtillon sich weigern sollen, zu einem todkranken Abgefallenen zu gehen, der einst im Zorn über eine empfangene kirchliche Zensur ausgeschieden, nunmehr vor dreissig Zeugen beider Bekenntnisse offen den Wunsch bekannt hatte, als evangelischer Christ zu sterben? In den Augen der streng katholischen Kreise war aber diese Sünde die schlimmste unter allen erdenklichen. Gleich stand ihr nur etwa der Abfall der geweihten Priester und Ordensleute und gar deren spätere Verheiratung.

Sophistische Deutung des Edikts von Nantes.

Schon vor dreissig Jahren waren in Languedoc Urteile gegen Rückfällige aus dieser Auffassung ergangen und Richelieu mit dem Verlangen vorgelegt worden, dieselbe zu allgemeiner Norm zu erheben. Er hatte es abgelehnt, da das Edikt im Artikel 19 ausdrücklich verbot, die Reformierten wegen etwaiger früherer Abschwörungen oder Zusagen und eidlicher Gelübde irgendwie zu belästigen oder zu quälen, wie auch der 30 der geheimen Artikel die Ehen früherer Geistlicher, Mönche und Nonnen, wenn auch die daraus entspriessenden Kinder kein volles Erbrecht erhielten, unter gleichen Schutz stellte. Immer wieder war man auf die Sache zurückgekommen. Besonders ein namenlos erschienenenes Buch von 1648 mit Ratschlägen für die königlichen Kommissare bei den Synoden, in den Provinzen und für den geheimen Rat, dessen Verfasser mit prophetischem Scharfsinn alle die Theorien entwickelt, die später zur Aufhebung des Edikts führten, beschäftigt sich eingehend mit dieser Frage und kommt zu dem Ergebnis, dass für solche das Edikt nicht gelten könne. Sie fallen nach der Darlegung dieses Sophisten unter diejenigen strengeren Gesetze, die das Edikt für die zu Heinrichs IV. Zeit vorhandenen Reformierten und ihrer Nachkommen aus besonderer Milde einstweilen ausser Kraft setzen wollte. Auch Mazarin war für diese offenbar gewaltsame Auslegung nicht zu gewinnen gewesen. Jetzt aber wurde sie amtlich angenommen und ausdrücklich erklärt, dass Artikel 19 des Edikts von Nantes und 39 der geheimen Artikel nur für die Rückfälligen jener Zeit gegolten hätten. Rückfällige Katholiken daher und gleich ihnen abtrünnige Priester und Ordensleute der Gegenwart sich auf diese Artikel und auf das Edikt überhaupt nicht berufen dürften. Der König verbietet ihnen Ab- und Rückfall durchaus und lässt gegen sie der ganze Strenge der alten Gesetze und Verordnungen freien Lauf.

Folgen des Gesetzes gegen die Rückfälligen.

Nun konnte über die Unglücklichen, die es gelang unter diese gesetzliche Bestimmung zu bringen, geradezu jedes Ungemach verhängt werden, was menschliche Einbildung zu ersinnen vermochte. Denn alte Strafdrohungen der schrecklichsten Art aus der Zeit vor dem Edikt liessen sich überall ausgraben, wo man es darauf anlegte. Wirklich erhob sich auf Grund dieser unglücklichen Bestimmung in weiten Teilen des Reichs ein gehässiges Treiben der schlimmsten Art, in das sich die niedrigsten Antriebe der Rachsucht und des Eigennutzes mischten. Gegen eine grosse Anzahl von Personen liefen Anzeigen wegen Rückfalls ein. Und oft genügten den voreingenommenen Gerichten die leichtesten Anzeichen, um die Tatsache früherer, vorübergehender Zugehörigkeit zur katholischen Kirche als festgestellt zu erachten. Wenn etwa ein Protestant oder eine Protestantin aus Gefälligkeit einmal eine Messe oder sonst einer kirchlichen Handlung der anderen Partei beigewohnt hatte, so waren sie durch diese Neuerung aller Unbill im Leben und im Tode preisgegeben. Solchen Unglücklichen wurden durch aufdringliche Priester, die ihnen die Sakramente der römischen Kirche darboten, oft noch die letzten Augenblicke verbittert. Und blieben sie standhaft, so schreckte die Wut ihrer Drängler nicht vor der Anwendung jener alten Vorschrift aus der Zeit der Ligue zurück, nach der die Leichname der Apostaten und rückfällige Verleugner des Glaubens nicht beerdigt werden durften, sondern auf einer Hürde nach dem Schindanger hinaus geschleift wurden.

Beschimpfung der Leichname.

Das gepriesene Zeitalter Ludwigs XIV. sah wirklich in Frankreich dieses schmachvolle Schauspiel unter dem jauchzenden Hohn eines fanatisierten Pöbels sich wiederholt erneuern. Der berühmte Theologe Jurieu erzählt u.A., wie in Angoulême die Leiche eines Fräuleins von Montalembert nackt durch die Strassen der Stadt geschleift wurde. Die Schmach, welche solche Vorfälle über das gebildete Frankreich brachten, das gerade damals sich besonders schmeichelte, an der Spitze der bürgerlichen Gesittung zu stehen, war in der Tat so grell und so handgreiflich, dass es den Vorstellungen angesehener Protestanten beim König gelang, wenigstens für jetzt noch eine gewisse Einschränkung durch den Erlass vom 17. September 1664 zu erlangen. Der König bestimmte, dass sein Befehl vom April 1663 nur auf die nach Veröffentlichung desselben vorgekommenen Fälle Anwendung finden und das Verfahren gegen alle diejenigen, denen man früheren Rückfall zur reformierten Kirche Schuld gab, eingestellt werden sollte. Aufgehoben wurde das unglückliche Gesetz aber nicht. Es blieb bestehen und zwar einhundertzwanzig Jahre lang das Gift, in das, wie in das Kurare der Indianer, die Pfeile der Verfolgung getaucht wurden, um das Verderben, das sie brachten, recht unfehlbar und unheilbar machten. Wehe dem armen Verfolgten, der auch nur einmal unter den Qualen, die man ihm auflegte, einen Augenblick ins Schwanken kam! Durch das geringste Zugeständnis, das er seinen Feinden machte, war er nach diesem Gesetz für immer in ihre Hände geliefert.

Belästigung der Sterbenden.

Übrigens waren auch einfache, des Rückfalls unverdächtige Protestanten auf ihrem Totenbett vor Belästigungen wegen ihrer Religion nicht mehr sicher. Es war Klage gekommen, dass in der Provinz Languedoc die Priester zu den Kranken drangen und diese in den letzten Stunden mit leidenschaftlichen Vorstellungen quälten. Die Sache kam bis vor den König, der dann in seiner Gerechtigkeit entschied, dass die Geistlichen fortan ihren Zuspruch den Kranken des anderen Glaubens nicht mehr aufdrängen sollten. Dagegen ward ihnen mit demselben Federzug am 04. Mai 1663 gestattet, in Begleitung des Richters oder Bürgermeisters zu den kranken Ketzern einzutreten und sie zu fragen, ob sie in dem Bekenntnis der vorgeblich reformierten Religion sterben wollten. Nach gegebener ablehnender Erklärung hatten sie sich zurückzuziehen. Man male sich aus, wie sich ein solcher Besuch von bigotten Priestern zu widerwärtigen und erschütternden Auftritten missbrauchen liess!



Am Sterbebett

Edvard Munch, 1895